



IVSE – Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen

Die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Sie bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons zu ermöglichen. Die IVSE löst damit die so genannte „Heimvereinbarung“ oder IHV aus dem Jahr 1984 ab. Es handelt sich bei beiden um ein interkantonales Vertragswerk, welches Betriebsdefizite von Institutionen zwischen den Kantonen abrechnet und parallel dazu Rechnungslegungs- und Qualitätsstandards festlegt.

Die IVSE kennt vier Teilbereiche:

Folie 1

- § Teil A Stationäre Einrichtungen für die Beherbergung von Jugendlichen (Schulheime)
- § Teil B Einrichtungen für invalide Erwachsene
- § Teil C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich
- § Teil D Sonderschulen

Per 1. Januar 2007 (Stand am 15. November 2006) sind 19 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, also 20 Parteien, einem oder mehreren Teilen der IVSE beigetreten. Bei den Teilen A und B sind es 19 Parteien, beim Teil C 9 und beim Teil D 17 Parteien. Der Kanton Zürich ist der IVSE bis anhin noch nicht beigetreten. Er war und ist immer noch Mitglied der IHV für den Jugendbereich und wendet diese Bestimmungen gegenwärtig weiter an.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat im Dezember 2005 beschlossen, die Umsetzungsarbeiten zur NFA auf einen Beitritt zur IVSE auf den Zeitpunkt des

2. Informationsveranstaltung über die Neugestaltung des Finanzausgleichs vom 21. November 2006



Inkrafttretens der NFA auszurichten. Der Regierungsrat hat sich dabei nicht zur Frage geäußert, zu welchen Teilen der IVSE ein Beitritt erfolgen soll. Auf der Verwaltungsebene richten wir heute unsere vorbereitenden Arbeiten darauf aus, dass der Beitritt schlussendlich zu allen vier Teilen A, B, C und D erfolgen wird. Wie gesagt, der formelle Entscheid des Regierungsrates dazu steht jedoch noch aus.

Die IVSE wird mit Inkrafttreten der NFA eine ganz andere Bedeutung erhalten als bis anhin. Bisher stand die Abgeltung eines verbleibenden Restdefizits nach Abzug der Kollektivbeiträge des BSV im Vordergrund. Die Nichtmitgliedschaft des Kantons Zürich im Erwachsenenbereich der IHV bzw. der IVSE hat heute für Institutionen im Kanton Zürich zur Folge, dass sie ein Restdefizit für Personen aus anderen Kantonen nicht auf institutionellem Weg geltend machen können. Mit Inkrafttreten der NFA ist nun nicht nur dieses Restdefizit zu regeln sondern der auch weit grössere heutige Kollektivbeitrag des BSV. Dieser wird nicht mehr durch das BSV ausgerichtet werden sondern durch die Kantone. Für Personen in Zürcher Institutionen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich wird dies der Wohnkanton dieser Personen sein. Die Geltendmachung und Abwicklung dieser Leistung erfolgt im Rahmen der IVSE.

Mit der IVSE erfolgt diese Abgeltung nach allgemein anerkannten Grundsätzen. Ohne IVSE wären die Zürcher Institutionen darauf angewiesen, mit jedem Kanton einzeln eine Vereinbarung zu suchen. Die IVSE wird es den Zürcher Institutionen erlauben, das gesamte Restdefizit – also den „alten BSV-Kollektivbeitrag“ und das verbleibende Restdefizit für Ausserkantonale dem Wohnkanton in Rechnung zu stellen. Dafür müssen jedoch die Spielregeln der IVSE eingehalten werden. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

Folie 2 und 3

Institutionen, welche die Kollektivbeiträge gemäss IVSE abrechnen wollen

§ müssen vom Standortkanton auf die IVSE-Liste gesetzt werden



- § haben die Aufnahme auf diese Liste bei der zuständigen Amtsstelle zu beantragen (für die Teile B und C beim Kantonalen Sozialamt)
- § haben die IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen zu erfüllen
- § haben die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung zu erfüllen
- § müssen die Kollektivbeiträge mittels der durch die IVSE vorgegebenen Kostengutsprache gesuche und Abläufe über die zuständige Amtstelle geltend machen (für die Teile B und C beim Kantonalen Sozialamt)

Die erwähnten Richtlinien sind auf der Homepage der IVSE (www.ivse.ch) einsehbar, so dass jede Institution sich selber einen ersten Überblick über die Anforderungen machen kann. Erschwerend ist jedoch, dass der IVSE-Text und die Richtlinien gegenwärtig an die NFA angepasst werden. D.h. dass es gilt, sich auf eine neue Situation einzustellen ohne die Rahmenbedingungen in jedem Detail zu kennen. Doch wer ab 2008 Kollektivleistungen für Ausserkantonale geltend machen will, kommt nicht darum herum, sich IVSE-konform zu machen.

Es würde den Rahmen der heutigen Veranstaltung sprengen, wenn wir nun detailliert auf die IVSE-Anforderungen eingehen würden. Wir sind uns bewusst, dass diesbezüglich Informationsbedarf besteht. Wir beabsichtigen, anfangs des nächsten Jahres mit einem ersten Informationsschreiben alle Institutionen anzuschreiben, damit uns bekannt gegeben werden kann, wer sich auf die IVSE-Liste aufnehmen lassen will. Diese Institutionen werden wir dann bis spätestens Mitte Jahr über die Anforderungen im Detail informieren. Bitte vergessen Sie nicht, dass auch wir uns gegenwärtig erst in die IVSE einarbeiten können und uns deshalb auch noch nicht alles im Detail bekannt ist. Doch ich bin sicher, dass wir es schaffen, die IVSE im Kanton Zürich zusammen mit der NFA zum Laufen zu bringen.



Folien IVSE

IVSE – Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen

- Teil A Stationäre Einrichtungen für die Beherbergung von Jugendlichen (Schulheime)
- Teil B Einrichtungen für invalide Erwachsene
- Teil C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich
- Teil D Sonderschulen

Folie 1



Institutionen, welche die Kollektivbeiträge gemäss IVSE abrechnen wollen

- müssen vom Standortkanton auf die IVSE-Liste gesetzt werden
- haben die Aufnahme auf diese Liste bei der zuständigen Amtsstelle zu beantragen (für die Teile B und C beim Kantonalen Sozialamt)
- haben die IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen zu erfüllen



- haben die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung zu erfüllen
- müssen die Kollektivbeiträge mittels der durch die IVSE vorgegebenen Kostengutsprache gesuche und Abläufe über die zuständige Amtsstelle geltend machen (für die Teile B und C beim Kantonalen Sozialamt)